

Verein „Jakobsweg Via Imperii“

Gründungssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jakobsweg Via Imperii“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt so dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist **Neumark** (Änderung vom 02. 12. 2011),
- (4) die Postadresse Kirchplatz 5, 08469 Neumark/Vogtland.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung kultureller Zwecke.
 - die Förderung religiöser Zwecke
 - Wiederentdeckung, Dokumentation, Pflege und Organisation der Via Imperii
 - Betreuung von Pilgern in unserer Region
 - die Funktion einer regionalen Kontaktstelle
 - die Bereitstellung von Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Trägerschaft des Jakobsweges Via Imperii,
 - die Kontaktpflege mit Ehrenamtlichen, die an dem Vorhaben beteiligt sind,
 - die Erschließung des Pilgerweges (insbesondere zwischen Leipzig und Hof),
 - die Aufrechterhaltung des ausgeschilderten und im Pilgerhandbuch beschriebenen Wegverlaufes,
 - die Wartung der Ausschilderung,
 - den Aufbau, den weiteren Ausbau und die langfristige Aufrechterhaltung eines Netzes von Pilgerherbergen entlang des Pilgerweges,
 - Wahrung des Grundgedankens des Pilgerns,
 - die Vertretung des Jakobsweges Via Imperii nach außen
 - die Förderung der Öffnung von Kirchen in Mitteldeutschland,
 - Pflege von Kontakten zu Pilgern und Bereitstellung von Informationen,
 - Pflege von Kontakten zu angrenzenden Gruppen mit gleichem Ziel.

- Durchführung von Veranstaltungen und Events zur Förderung des Pilgerweges.
- (5) Der Verein konzentriert seine Tätigkeit auf Mitteldeutschland.
 - (6) Der Verein ist überkonfessionell tätig und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen

- (1) Der Verein arbeitet mit den Gebietskörperschaften, Verbänden und den Kirchen zusammen.
- (2) Der Verein unterhält Kontakte mit Initiativen, Vereinen und Verbänden im In- und Ausland, deren Tätigkeit ähnlich ausgerichtet ist.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seiner Tätigkeit als gemeinnützig anerkannte Vereine oder sonstige gemeinnützige juristische Personen unterstützen, soweit sie die im § 2 genannten Zwecke verfolgen.

§ 4

Vereinsmittel

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO als gemeinnützig und im Sinne des § 10 EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
- (6) Der Verein kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen erhalten.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern des Vereins oder bei Auflösung dessen bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für das Anliegen des Vereines tätig sein möchte.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag und Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- (4) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (5) Bei vereinsschädigenden Verhalten eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit den Ausschluss.
- (6) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen

§ 6

Vereinsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Mail einberufen.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, in den durch die Satzung bestimmten Fällen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich oder per Mail verlangt wird.
- (5) Satzungsgemäße Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem von Vorstand berufenen Gremium angehören,
 - Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
 - ~~Aufnahme~~ und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Höhe der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeiten,
 - Auflösung des Vereins,
 - sonstige Beschlüsse, die für die Arbeit des Vereins von Bedeutung sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird wiederum unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

- (8) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit.
- (9) Beschlüsse, die einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen, müssen in der Tagesordnung, die der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung beiliegt, formuliert sein.
- (10) Die Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufertigen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (12) Die Bildung des Vorstandes erfolgt nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (13) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (14) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (15) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 8

Durchführung der Satzung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Beitragsordnung.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (gemäß § 2 der Satzung) nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Deutsche St. Jakobus-Gesellschaft e.V. Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06. August 2011 verabschiedet und durch nachfolgende Unterschriften der Gründungsmitglieder in Kraft gesetzt.
- (2) Alle Funktionsbezeichnungen schließen Frauen und Männer ein.

Neumark, den 06. 08. 2011

Gründungsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge:

Benedix, Rainer

Diestel, Henning

Habicht, Elisabeth

Kramer, Annegret

von Römer, Dorothea

von Römer, Benno

Seltmann, Christian